

Offiziersorten-Verkaufsstelle.

Steffleure „Militärbl.“ meldet: Das Kriegsministerium hat die Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsarten für die Offiziere der Armee im Felde vorgenommen. Die Schwierigkeit in der Beschaffung namentlich von dauerhafter Beschuhung, Monturstoffen und Wäsche, endlich von Goldsorten, machen gegenwärtig das Zugeständnis notwendig, auch den Offizieren des Hinterlandes den Bezug der genannten Sorten zu gestatten.

Bekleidungs- und Ausrüstungsarten können bei den Montur-Depots Nr. 1, 2, 3 und 4 bezogen werden, jedoch wird bemerkt, daß die Monturdepots 2 und 3 mit spezifischen Offiziersorten nicht dotiert sind; das Monturdepot 1 führt nur ganz vereinzelt solche Sorten, z. B. Stoffe und Schuhe.

An Stelle fertiger Sorten kann auch das Material zur Anfertigung abgegeben werden; außergewöhnliche Körpergröße ausgenommen, sind pro Bluse und Hose je 1,5 Meter, pro Mantel 3,5 Meter als Maximalbedarf anzunehmen. Jeder zur Erzeugung und Reparatur von Beschuhung ist von den Monturdepots nicht mehr zum direkten Bezuge abzugeben, selbes ist bei den Reparaturstellen für Offiziersorten den Bezugsberechtigten zu erfolgen.

Kommissionskäufe für Offiziere im Felde sind zulässig; in einem solchen Falle ist am Kaufsdokumente der Bezugsberechtigte ersichtlich zu machen.

Im speziellen wird bestimmt:

1. In gleicher Weise wie Offizieren wird auch den Militärbeamten der entgeltliche Bezug zugestanden.

2. Fähnriche und Proviantoffizier-, Rechnungsführer-, Verpflegungssachverständigen-Stellvertreter stehen in ärarischer Bekleidungsgebühr, sie können daher Sorten beziehen, die zu ihrer felbmäßigen Ausrüstung, nicht aber zur Leibmontur im engeren Sinne zählen. Also Kälteschuttmittel, Ausrüstungsarten, Bergschuhe, Schuhe, Wäsche; aber nicht Stoffe, Kappen, Monturhüte.

3. In keine Rangklasse eingereihte Sagisten mit Distinktion dürfen nur gewöhnliche (Mannschafts-) Sorten kaufen.

4. In keine Rangklasse eingereihte Sagisten ohne Distinktion dürfen die gleichen Sorten nur dann beziehen, wenn sie zur Armee im Felde abgehen oder ihr angehören, was jeweils nachzuweisen ist.

5. Die bei Militärbehörden und Anstalten ständig eingeteilten Zivilbeamten, wenn sie in Uniform Dienst zu leisten verpflichtet sind, was jeweils vom vorgesetzten militärischen Funktionär zu bestätigen ist, sind, je nachdem sie zur Kategorie von Ober- oder Unterbeamten zählen, zum Bezuge von Sorten ad Punkt 1 oder 4 berechtigt.

Die beim Monturdepot Nr. 4 in Kaiserebersdorf bisher bestandene Verkaufsabteilung für die felbmäßige Ausrüstung von Offizieren und Militärbeamten (Gleichgestellten), dann Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten wurde mit 1. August 1916 in das Zentralmagazin Wien, 1. Bez., Deutschmeisterplatz Nr. 3, verlegt und der Offiziers- und Militärbeamtenuniformierung bei diesem Magazin angegliedert. Es haben daher von diesem Tage an alle Handkäufe von Anspruchsberechtigten des Militärkommandobereiches Wien, dann von solchen, welche sich in Wien vorübergehend aufhalten, z. B. Beurlaubte, Kommandierte, Kranke usw., bei dieser Stelle zu erfolgen. Bestellungen Anspruchsberechtigter der Armee im Felde, dann fremder Militärkommandobereiche sind auch weiter an das Monturdepot Nr. 4 in Kaiserebersdorf zu richten und von diesem zu realisieren.